

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 59 -

Nr. 12

Dingolfing, 5. Juni

2023

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils für das Haushaltsjahr 2023

31-565/2 KS;

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 05.05.2023

Sparkasse Niederbayern-Mitte;
Aufgebot

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund des § 20 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Mittlere Vils folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

VERWALTUNGSHAUSHALT

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.299.500 €

VERMÖGENSHAUSHALT

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.312.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.100.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2023 wurde vom Landratsamt Dingolfing-Landau mit Schreiben vom 11.05.2023, 202 – 941/6 genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 liegen gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils, 94419 Reisbach, Landauer Str. 18, Zimmer 9, öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 40 KommZG, § 4 BekV).

Reisbach, 30.05.2023
Abwasserzweckverband Mittlere Vils
gez.
Holzleitner
Verbandsvorsitzender

L.S.

31-565/2 KS

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 05.05.2023**

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 sowie Art. 55 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung), § 6 Abs. 2, 7 Abs. 6 und § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz), Art. 6 und 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 05.05.2023 (Festlegung von Risikogebieten und Anordnung von Maßnahmen in diesen Zonen) wird hiermit aufgehoben.

2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 des Tenors getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
3. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei Frau Schnurr im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmernummer 144, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.
2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 23.11.2022 (Betriebsbezogene Biosicherheitsmaßnahmen, Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art und Fütterungsverbot von Wildvögeln) wird nicht aufgehoben und ist weiterhin im gesamten Landkreis gültig.

Dingolfing, den 05.06.2023
gez.
Fischer, RDin

**Sparkasse Niederbayern-Mitte;
Aufgebot**

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 4301094746 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 26.05.2023
Sparkasse Niederbayern-Mitte
gez. Anja Kaiser
-Privatkunden-Abteilungsleiterin

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat